

Hundehalteverordnung

Gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung von Bergheim in ihrer Sitzung vom 09. November 2009 zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren für Menschen und Sachen folgende Hundehalteverordnung beschlossen hat:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Bergheim sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z. B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen und dgl., auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, dass jederzeit Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

§ 2

Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb von Gebäuden den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 3

Das Mitführen oder freie Laufen lassen von Hunden auf im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 4

Für die Einhaltung dieser Bestimmung hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

§ 5

Die Bestimmungen gemäß § 1 bis § 3 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde und dgl.) dies ausschließt. (Vgl. § 17 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr. 57/2009)

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) LGBl. Nr. 57/2009 bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Für die Gemeindevertretung


(Bgm. Johann Hutzinger)



Angeschlagen am: 12. Nov. 2009 - Abgenommen am: 30. Nov. 2009